

§ 22a PsthG Umlaufbeschlüsse

PsthG - Psychotherapiegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 22a.

Beschlüsse des Psychotherapiebeirates können bei entsprechend begründeter Notwendigkeit ersatzweise durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss).

In Kraft seit 01.07.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at